

Fassung Regierungsrat	Fassung Kantonsrat 1. Lesung	Rückkommensanträge SVP 2. Lesung
<p>§ 14 Abs. 2</p> <p>Sie sind mit sparsamer Landbeanspruchung und unter Beachtung des Umweltschutzes möglichst gut in die bauliche Umgebung und die Landschaft einzuordnen.</p>	<p>§ 14 Abs. 2</p> <p>Sie sind mit sparsamer Landbeanspruchung und unter Beachtung des Umweltschutzes möglichst gut in die bauliche Umgebung und die Landschaft einzuordnen. Im geschlossenen Siedlungsraum sind Begegnungszonen zu fördern.</p>	<p>§ 14 Abs. 2</p> <p>Streichung: <i>Im geschlossenen Siedlungsraum sind Begegnungszonen zu fördern.</i></p> <p>Begründung: <i>Der Begriff „Begegnungszone“ ist in der gültigen Verkehrssignalisationsverordnung (VSV) klar beschrieben und umfasst einschneidende Massnahmen die unerwünscht sind. Der Begriff „im geschlossenen Siedlungsraum“ besteht in einer eindeutigen Rechtsprechung nicht und beinhaltet grossen Auslegungsspielraum der einer klaren Gesetzgebung widerspricht.</i></p>
<p>§ 14 Abs.3</p> <p>Die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs, der zu Fuss gehenden und der Radfahrenden sind angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>§ 14 Abs.3</p> <p>Die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs sind prioritär zu berücksichtigen, diejenigen der zu Fuss gehenden und der Radfahrenden angemessen.</p>	<p>§ 14 Abs.3</p> <p>Gemäss Vorschlag der Regierung</p> <p>Begründung: <i>Das priorisieren eines einzelnen Verkehrsträgers widerspricht den Grundsätzen der Richtplanung und des Gesamtverkehrskonzeptes und gehört nicht ins Strassengesetz.</i></p>
<p>Zu §§ 29 bis 32</p> <p>Wird das Finanzausgleichsgesetz FAG (Vorlage 4582) in Kraft gesetzt fallen die vorgesehenen Änderungen von §§ 29 und 30 dahin, die §§ 31 und 32 werden aufgehoben.</p>	<p>Neuer § 31 wurde wegen Rückzug MiAntrag L. Habicher (SVP) nicht behandelt.</p>	<p>Aufnahme der Formulierungen des vom Stimmvolk gutgeheissenen Finanzausgleichsgesetz FAG.</p>

		<p>§ 29</p> <p>Aus dem Strassenfonds wird jährlich ein Beitrag in den geografisch-topografischen Sonderlastenausgleich ausgerichtet. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach einem Prozentsatz der Einlagen in den Strassenfonds. Der Regierungsrat bestimmt diesen Prozentsatz in einer Verordnung.</p> <p>§ 30</p> <p>Der Kanton kann Gemeinden, denen wegen besonderer Vorkommnisse, wie Elementarschäden, aussergewöhnliche Aufwendungen erwachsen, Beiträge bis zur Hälfte der Wiederherstellungskosten gewähren.</p> <p>§§ 31 (und 32) werden aufgehoben.</p>
--	--	---

Rückkommensanträge der SVP-Fraktion zum Strassengesetz V4674b, 2. Lesung

Herr Präsident

Geschätzte Damen und Herren

Auftrags des Fraktionsvorstandes erlauben Sie mir in der beigelegten Synopse zum Strassengesetz (Fassung vom 14. November 2011) die Rückkommensanträge für die 2. Lesung schriftlich einzureichen.

Durch diese Darstellung sind klar und übersichtlich die angestrebten Gesetzesformulierungen ersichtlich. Darf ich Sie bitten, diese dem nächsten KR-Versand beizulegen und damit den Ratsmitgliedern entsprechend zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüssen

Lorenz Hapicher, Vize-Fraktionspräsident SVP

